

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Sonderlandeplatz Langhennersdorf (EDOH)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Sonderlandeplatz Langhennersdorf folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert flugbetrieblich relevante Positionen und Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Auf Windenschleppstarts bis zu 3300 ft MSL ist zu achten.
- 1.4 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.5 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf der Start- und Landebahn und den Segelflugbetriebsflächen sind nicht gestattet.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen Motorflugbetrieb gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunde soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Geradeausanflüge (Anflug auf verlängerter Landebahn-Mittellinie) sowie Direktanflüge (Anflug aus variabler Position direkt zum Endanflug) zur Landung sind aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Lärmvermeidung möglich wenn es der Platzrunden- und Flugplatzverkehr erlaubt.
- 2.4 Motorgetriebene Luftsportgeräte mit geringer Fluggeschwindigkeit fliegen die Platzrunde innerhalb der Motorflug-Platzrunde in 1800 ft. Positionsmeldungen sind mit dem Zusatz „innere Platzrunde“ zu ergänzen.
- 2.5 Für Starts und Landungen ist die Start- und Landebahn zu benutzen.
- 2.6 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.7 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - kein Windenschleppvorgang erfolgt (gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb),
 - kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.

Der Flugplatzbetreiber kann Ausnahmen regeln.

3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen Segelflugbetrieb gelten für Segelflugzeuge, Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte (außer Sprungfallschirme) einschließlich Schleppbetrieb.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,

- die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
- kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug ist,
- kein Fallschirmsprungvorgang erfolgt.

3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts ist die Start- und Landebahn zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5 Fallschirmsprungbetrieb

5.1 Der Fallschirmsprungbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5.2 Steigflüge zur Absetzhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden. Vor dem Absetzen der Fallschirmspringer hat sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer des Absetzluftfahrzeugs davon zu überzeugen, dass kein anderes Luftfahrzeug im durch die Fallschirmspringer zu benutzenden Luftraum zu erwarten ist.

6 Örtliche Flugbeschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Platzrunden- und Schulflüge,
- Rundflüge gegen Entgelt,
- kommerzielle und Reklameflüge,
- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug

zu folgenden Zeiten (Angaben in Ortszeit) untersagt:

- Montag bis Sonnabend vor 08:00 Uhr und nach Sonnenuntergang/spätestens 18:00 Uhr,
- Sonn- und gesetzliche Feiertage vor 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach Sonnenuntergang/spätestens 18:00 Uhr.

Ausgenommen sind:

- Überlandflüge über die Umgebung des Flugplatzes hinaus und länger als eine Stunde,
- Luftfahrzeugschleppstarts im Segelflug für Überführungs-, Hochleistungs- und Wettbewerbsflüge, Rekordflüge/-versuche, Flüge für Leistungsabzeichen,
- Luftfahrzeuge, die den erhöhten Schallschutzanforderungen nach § 4 Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung entsprechen und darüber einen Nachweis haben sowie wenn die Luftfahrtbehörde eine Ausnahmeerlaubnis erteilt hat.

7 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 26. Januar 2012 (NfL I 32/12) aufgehoben.

Dresden, den 26. März 2025
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 36-4055/48/3

Jens Pirzkall